# Fragen & Antworten
# zur Aufhebung der Bürgermeisterwahl in Mering (2026)

| Frage | Antwort |
|---|---|
| **1. Wie ging die Wahl im März aus?** | Der amtierende Bürgermeister Florian A. Mayer gewann am 22. März 2026 die Stichwahl mit einem Vorsprung von 340 Stimmen. |
| **2. Wann und warum wurde ein Antrag auf Überprüfung der Wahl gestellt?** | Mitte April 2026 ging beim Landratsamt ein Antrag auf Wahlüberprüfung ein, begründet mit möglichen Verstößen gegen die Neutralitätspflicht während der Wahlkampfzeit. |
| **3. Welche konkreten Vorwürfe standen im Raum?** | Es wurde behauptet, der Bürgermeister habe amtliche Befugnisse genutzt, um für seine Kandidatur zu werben – ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. |
| **4. Welche Instanz prüft die Vorwürfe?** | Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden liegt beim staatlichen Landratsamt, das die Vorwürfe juristisch prüfte. |
| **5. Wie bewertete das Landratsamt die Vorwürfe?** | Die meisten Vorwürfe wurden als stichhaltig eingestuft. Insbesondere zwei größere Veröffentlichungen, die über kommunale Kanäle an alle Meringer Haushalte verteilt wurden, wurden als parteiische Wahlwerbung gewertet:<br>• Das Mitteilungsblatt des Markts Mering „Mein Mering“ vom Februar 2026, das an alle Haushalte verteilt wurde. Vor allem das Vorwort des Bürgermeisters mit den QR-Codes auf seine privaten Social-Media-Kanäle, die für den Wahlkampf genutzt wurden, steht dort im Fokus.<br>• Ein Schreiben des Bürgermeisters an die Haushalte in Mering zum Thema Ehrenamt vom 11.03. |
| **6. Warum gelten diese Veröffentlichungen als unzulässig?** | Sie nutzten Gemeinderessourcen, die anderen Kandidaten nicht zur Verfügung standen, und verschafften dem Bürgermeister einen Vorteil – ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und damit unzulässige Wählerbeeinflussung, gemessen an den von der Rechtsprechung gesetzten Maßstäben (u. a. VG München). Danach dürfen solche grundsätzlich zulässigen Veröffentlichungen nicht in der heißen Phase des Wahlkampfs erfolgen. |

| Frage | Antwort |
|---|---|
| **7. Was bedeutet das Neutralitätsgebot genau?** | Amtliche Befugnisse dürfen nicht im Sinne einer Wahlwerbung ausgeübt werden, insofern unterliegt der Bürgermeister einer Gemeinde einer strengen Neutralitätspflicht. **Amtlich ist das Handeln des Bürgermeisters unter anderem dann, wenn er Werbemittel, Medien oder sonstige Werbemöglichkeiten einsetzt, die ausschließlich ihm als Amtsträger zur Verfügung stehen oder die ganz oder teilweise aus gemeindlichen Haushaltsmitteln finanziert sind.** Nach Inhalt und Form neutral gehaltene Publikationen können in der unmittelbaren Vorwahlzeit zu einer unzulässigen Wahlwerbung und einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot werden. |
| **8. Warum ist der Hinweis auf Instagram und Facebook Kanal, die ein Bürgermeister mit den Hinweis Politiker oder Bürgermeister betreibt, ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot?** | Wenn Social-Media-Kanäle privat für die politische Arbeit und den Wahlkampf genutzt werden, dürfen sie nicht gekoppelt werden mit offiziellen Veröffentlichungen der Gemeinde. Anders verhielte es sich bei Social-Media-Kanälen der Kommune. |
| **9. Welche Rolle spielt der Zeitpunkt der Veröffentlichungen?** | Die Veröffentlichungen erfolgten kurz vor der Wahl (am 08.03.) sowie vor der Stichwahl (am 22.03.). In der Vorwahl- bzw. Stichwahlphase („heiße Phase des Wahlkampfs“ nach der Rechtsprechung) ist die Grenze zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlwerbung besonders schmal; hier wurde sie überschritten. |
| **10. Wurde der Bürgermeister vorher über das Neutralitätsgebot informiert?** | Ja. **Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister im Landkreis wurden vor Beginn des Wahlkampfs von der Kommunalaufsicht ausführlich über das Neutralitätsgebot aufgeklärt.** |
| **11. Welche rechtliche Folge resultierte aus den Verstößen?** | Das Landratsamt erklärte die Wahl (sowohl die Erstwahl am 8. März als auch die Stichwahl am 22. März) für ungültig. |
| **12. Wie kann gegen die Entscheidung des Landratsamtes vorgegangen werden?** | Innerhalb eines Monats kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden. |
| **13. Was passiert, wenn der Bescheid bestandskräftig wird?** | Das Landratsamt wird eine Nachwahl anordnen, bei der die drei ursprünglich nominierten Kandidaten erneut zur Wahl |

| Frage | Antwort |
|---|---|
| | stehen. Ab Bestandskraft führt die zweite Bürgermeisterin die Amtsgeschäfte. |
| **14. Wenn der Amtsinhaber den Bescheid nicht annimmt und klagt, wer übernimmt dann in der Zwischenzeit die Amtsgeschäfte?** | Wird Anfechtungsklage beim VG Augsburg erhoben, dann hat diese nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Amtsinhaber bliebe bis zur Entscheidung des Gerichts im Amt. |
| **15. Was passiert, wenn der Amtsinhaber den Bescheid annimmt, sich aber nicht mehr zur Wahl stellt (oder auch eine(r) der anderen Kandidat(inn)en)?**<br><br>**Könnte dann ein neuer Kandidat/eine neue Kandidatin nominiert werden?** | Nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (Art. 52 Abs. 6 Satz 2) gilt: Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten.<br><br>Wenn ein Bewerber zurückgetreten ist oder seine Wählbarkeit inzwischen verloren hat (z.B. durch Wegzug), rückt ein Ersatzkandidat nach. Ersatzkandidaten müssen im ursprünglichen Wahlvorschlag noch nicht benannt gewesen sein, sie können auch noch nachnominiert werden. Das gilt insbesondre dann, wenn ein Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählergruppe) Kenntnis davon erhält, dass in seinem Wahlvorschlag aufgestellte Bewerberinnen und Bewerber ihre Wählbarkeit verloren haben oder ihren Rücktritt bereits erklärt haben oder erklären wollen. Über das Nachrücken der Ersatzkandidaten hat der Wahlausschuss zu entscheiden. |
| **16. Was gilt, wenn zwischen Nachwahl und ursprünglichem Wahltermin (8. März 2026) mehr als ein Jahr liegt?** | Dann muss das gesamte Wahlverfahren neu aufgerollt werden. |
| **17. Welche Bedeutung hat das knappe Wahlergebnis für die Entscheidung?** | Vorrangig wurde die Heilung von Mängeln geprüft. Bei einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot sowie der Möglichkeit, dass dieser Verstoß das Ergebnis der Wahl beeinflusst hat, stellt die Ungültigerklärung jedoch die zwingende Rechtsfolge dar.<br><br>Da die Stichwahl äußerst knapp, mit nur 340 Stimmen Vorsprung entschieden wurde, bestand die Möglichkeit, dass der Verstoß gegen das Neutralitätsgebot das Ergebnis der Wahl beeinflusst hat. Die Ungültigerklärung stellt deshalb die zwingende Rechtsfolge dar. |